

# Artenschutzbeitrag

zum

Bebauungsplan „Solarpark Garz“

Gemeinde Plattenburg, Landkreis Prignitz

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT  
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg  
freier Landschaftsarchitekt  
Verdiring 6a  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395/363 10 245  
E-Mail: [landschaft@planung-kompakt.de](mailto:landschaft@planung-kompakt.de)



Mitarbeit: B.Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: 15.04.2024

---

## Inhalt

1	Einleitung .....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Methodisches Vorgehen .....	7
1.4	Untersuchungsraum .....	9
1.5	Datengrundlagen .....	11
2	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	11
3	Bestandsdarstellung .....	12
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL .....	17
3.1.1	Fledermäuse .....	18
3.1.2	Sonstige Säugetiere .....	19
3.1.3	Amphibien .....	20
3.1.4	Reptilien.....	22
3.1.5	Fische und Rundmäuler.....	22
3.1.6	Insekten.....	22
3.1.7	Pflanzen .....	22
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL.....	22
4	Relevanzprüfung.....	26
5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	45
5.1	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	45
5.1.1	Fledermäuse .....	45
5.1.2	Amphibien .....	46
5.1.3	Reptilien.....	49
5.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL.....	50
5.2.1	Bodenbrüter.....	50
5.2.2	Gehölzbrüter .....	52
6	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten .....	53
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	53
6.1.1	Vm 1 Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter .....	53
6.1.2	Vm 2 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld 54	
6.1.3	Vm 3 Bauzeitenregelung für Fledermäuse .....	54
6.1.4	Vm 4 Bauzeitenregelung für Reptilien (Zauneidechse).....	54
6.1.5	Vm 5 Bauzeitenregelung für Amphibien .....	54
6.1.6	Vm 6 Reptilien-/ Amphibienschutzzaun Zufahrt und Teilbereich 2.	55
6.1.7	Vm 7 Amphibien- und reptilienschonende Baufeldvorbereitung ....	55
6.1.8	Vm 8 Ausstiegshilfe an offenen Gräben.....	55
6.1.9	Vm 9 Kleinsäugerschutz .....	55
6.1.10	Vm 10 Insekten- und Fledermausschonende Beleuchtung.....	56

6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) .....	56
6.2.1	CEF 1 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche.....	56
6.2.2	CEF 2 Ersatzquartiere für Fledermäuse .....	58
7	Ausnahmeprüfung .....	58
8	Fazit.....	58
9	Quellen .....	59

## Abbildungen

Abbildung 1	Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte .....	9
Abbildung 2	Oberflächengewässer .....	10
Abbildung 3	Teilbereich 1 (Sonstiges Sondergebiet SO 1) des geplanten Solarpark Garz, Blick Richtung Nordwesten .....	13
Abbildung 4	Teilbereich 2 (Sonstiges Sondergebiet SO 2) des geplanten Solarpark Garz, Blick Richtung Norden .....	13
Abbildung 5	Teilbereich 2 (Sonstiges Sondergebiet SO 2) des geplanten Solarpark Garz, Blick Richtung Nordosten .....	14
Abbildung 6	Grünland und Baumreihe östlich des Geltungsbereichs am Cederbach .....	15
Abbildung 7	Baumreihe.....	15
Abbildung 8	Baumreihe mit nicht beräumten Schnittgut .....	16
Abbildung 9	Übergang zur Ruderalen Wiese mit Tanacetum vulgare .....	16
Abbildung 10	Ruderal Wiese mit dominierendem Tanacetum vulgare .....	17
Abbildung 11	beginnender Aufwuchs von Besenginster .....	17
Abbildung 12	Maßnahme CEF 1, (Quelle: eigene Darstellung) .....	57

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass für die Erstellung des vorliegenden Artenschutzbeitrages ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Garz“ für ein Gebiet im Nordosten der amtsfreien Gemeinde Plattenburg, Landkreis Prignitz.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2/2 und 168 in der Flur 4, Gemarkung Hoppenrade. Erreichbar ist das Plangebiet über die Bundesstraße (B) 107 und über Gemeindewege von der Ortslage Garz aus.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Garz“ beschlossen. Ziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von insgesamt etwa 28 ha.

Für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist es notwendig, das Eintreten der Verbotstatbestände aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Dafür ist als fachliche Grundlage für die Entscheidungen im erforderlichen Genehmigungsverfahren der ASB zu erarbeiten. Die rechtlichen Grundlagen dafür bilden die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz sowie das Landesnaturschutzgesetz.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Vorhabenplanungen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutz-Richtlinie – VRL – kodifizierte Fassung) festgelegt.

Die FFH-RL dient dem Biotop- und Artenschutz. Nur die in Anhang IV aufgeführten Arten der FFH-RL gelten nach § 7 Abs 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt.

Alle europäischen Vogelarten (Ausnahme: Haustaube) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL sind grundsätzlich besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG. Als "europäisch" im Sinne von Art. 1 Abs. 1 VRL gelten alle Arten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise wild lebend vorkommen (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG).

Darüber hinaus gehören das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) und die dazugehörige EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-VO) ebenfalls zum besonderen Artenschutz. Diese Vorschriften beziehen sich auf den weltweiten Handel von Tier- und Pflanzenarten und haben in diesem Zusammenhang aus-

schließlich hinsichtlich der Einstufung in einen strengeren Schutzstatus Relevanz, z. B. gelten Greifvögel und Eulen nach der EG-VO als streng geschützt.

In der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind für eine Reihe heimischer Arten besondere Schutzbestimmungen auf nationaler Ebene erlassen. Die betreffenden Arten sind in Anlage 1 der BArtSchV enthalten und dort als besonders oder als streng geschützt gekennzeichnet. Besonders geschützt wären Arten, die in einer VO nach § 54 Abs. 1 aufgeführt wären. Dies wären Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Streng geschützt wären Arten, die in einer VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG in einer Liste der nationalen Verantwortungsarten aufgeführt wären. Diese Listen existieren derzeit nicht.

Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig besonders geschützt.

In dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist) finden sich die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz in den §§ 44 bis 47. Die Paragraphen gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 12 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)"

Für Vorhaben, die aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, werden die Verbote durch Absatz (5) des § 44 ergänzt:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (Bauen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans) gelten die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind [Arten, für die die BRD gemäß BASchV eine besondere Verantwortung hat; Anm. d. Verf.], liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt bislang jedoch nicht vor. Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Ende 2007 den Entwurf einer Liste mit Arten vorgelegt, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (Entwurfsliste). Diese Entwurfsliste sollte eine Rechtsverordnung gemäß § 54 BNatSchG vorbereiten (Information aus einer Kleinen Anfrage an den Deutschen Bundestag [Drucksache 17/1864, 25.05.2010] – Strenger Schutz von Arten, für die Deutschland in besonderem Maße verantwortlich ist). Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die Beeinträchtigungen von ausschließlich national geschützten Arten werden in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs geprüft und sind daher nicht Bestandteil des ASB.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies:

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB orientiert sich im Wesentlichen an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“, (Stand 8/2022).

#### Relevanzprüfung – Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums

Das auf der Basis des § 44 BNatSchG zu prüfende Artenspektrum wird ermittelt. Dabei berücksichtigt werden

- alle europäischen Vogelarten und
- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Es werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form im Anhang.

Im Ergebnis verbleiben solche Arten, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

#### Bestandsaufnahme / Potenzialanalyse

Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Untersuchungsraum und ggf. Potenzialanalyse für bestimmte Arten.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden Arten wird im nächsten Schritt (Betroffenheitsanalyse) ermittelt, ob die nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

#### Betroffenheitsanalyse – Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen

Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden Arten werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Dies erfolgt in einer Art-für-Art-Betrachtung für gefährdete Arten und Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen (z. B. Koloniebrüter) und in einer gruppenweisen Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten.

Es erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG anhand der Punkte:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

#### Prüfung der Ausnahmetatbestände (optional im Fall der Auslösung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

#### 1.4 Untersuchungsraum



Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Region „Nordbrandenburgisches Platten- und Hügelland“.

Bebaut werden Flächen, die der landwirtschaftlichen Ackernutzung unterliegen.

Die Bodenübersichtskarte zeigt für den Geltungsbereich Braunerde-Fahlerden und Fahlerde. Östlich davon und entlang des Cederbachs sind Humusgleye und Erdniedermoore aus Torf über Flusssand sowie Moorböden (Erd- und Mulmniedermoore) mit einer Mächtigkeit von bis zu 70 cm vorherrschend (Abbildung 1). Der überwiegende Anteil der Niederung ist durch Moorgleye und Moorfolgeböden gekennzeichnet (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 2025).



Abbildung 1 Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte  
(Quelle: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 2025)

-  Braunerde-Fahlerden und Fahlerden
-  Humusgleye und Erdniedermoore

Östlich an der Geltungsbereichsgrenze verläuft der Cederbach als Nebenfluss der Karthane (Abbildung 2).

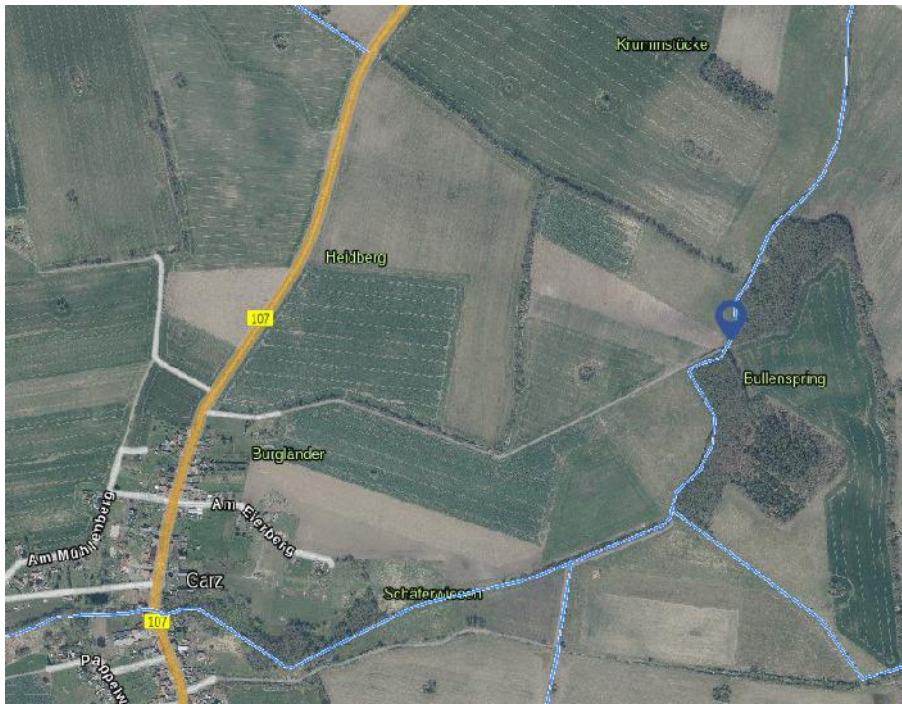


Abbildung 2 Oberflächengewässer  
(Quelle: Geoportal Brandenburg 2025)

Die Region Prignitz-Oberhavel liegt im Übergangsbereich von der schwach maritimen zur subkontinentalen Klimazone. Die mittlere Durchschnittstemperatur eines Jahres beträgt 9,8 °C, die mittlere durchschnittliche Niederschlagshöhe im Jahr bei 597,7 mm.

Kennzeichnend für die Landschaft in der Region Prignitz-Oberhavel zwischen der Mecklenburgischen Seenplatte, dem Elbtal, der Metropole Berlin und der Schorfheide sind die charakteristischen Reliefformen der glazialen Serie. Die Grundmoränengebiete werden heute intensiv landwirtschaftlich genutzt und die Geländehöhen verteilen sich weitgehend gleichmäßig zwischen minimal 35 m und maximal 120 m über NN.

Kulturhistorisch bedeutsame Bereiche liegen u.a. in Bereichen um den Cederbach. Gemäß dem Landschaftsprogramm Brandenburg liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans noch im Bereich für „Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters/ bewaldet“ und damit nahe dem Bereich „Schutz, Pflege des vorhandenen hochwertigen Eigencharakters/ bewaldet“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 4 Plattenburger Karthane-Cederbachniederung (Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 2018).

Kennzeichnend für den Landschaftsbereich zwischen Hoppenrade und Tüchen ist die Cederbachniederung und die sich daran anschließenden landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen. Hecken, Sölle, Feldgehölze und Forstflächen prägen als landschaftliche Strukturelemente das Bild der Agrarlandschaft. Die umliegenden Ortslagen weisen einen dörflichen Charakter auf. Prägend sind hier sowohl die Bebauung mit landwirtschaftlichen Höfen, als auch mit Einfamilienhäusern.

## 1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für den ASB wurden herangezogen:

- Landesamt für Umwelt (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg
- Rote Liste der Säugetiere des Landes Brandenburg
- Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg
- Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009
- Bundesamt für Naturschutz (2019): FFH-Bericht 2019
- Teubner, J., Teubner, J., Dolch, D. & Heise, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse

## 2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Errichtung von Solarparks stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Zu berücksichtigen sind daher alle Wirkfaktoren des Vorhabens, die zu einer Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) führen können.

Dazu gehören ebenfalls Beeinträchtigungen, welche außerhalb der besiedelten Habitate wirken, sich ausnahmsweise jedoch auch indirekt auf die Population oder das Einzelindividuum auswirken können. Darüber hinaus werden Habitatverluste nur dann berücksichtigt, wenn sie einen direkten Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bewirken, welcher nicht durch Ausweichen auf besiedelbare Habitate im Umfeld kompensierbar sind.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind generell Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Es handelt sich bei den baubedingten Auswirkungen vor allem um Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und führen damit zu kurzfristigen Belastungen. Dazu gehören

### 1) optische, akustische und stoffliche Immissionen wie

- Erschütterungen und Vibrationen durch Baustellenverkehr
- Emissionen durch Schall und Licht während der Bautätigkeiten
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr und –betrieb
- optische Wirkungen durch Baupersonal und Baufahrzeuge

### 2) die Flächeninanspruchnahme durch

- das Einrichten temporärer Material- und Lagerflächen
- Entfernung von Vegetation in Teilen des Baufeldes sowie Baufeldfreimachung für Wegesystem innerhalb der Solarfelder
- Die Anlage von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen
- Zuwegungen zum Baufeld und späteren Solarpark
- Bodenumlagerung bei Verlegung der Erdkabel

- Erdkabelverlegung
- Die Errichtung von Nebenanlagen
- Kurzzeitige baubedingte Barrierewirkung während der Bauphase

Anlagebedingte Auswirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen durch

3) die Flächeninanspruchnahme durch

- dauerhafte, wasserdurchlässige Wege innerhalb des B-Plan-Gebiets, einschließlich der Zuwegung zu den Solarfeldern
- Gebäude wie Trafo- und Monitoring-Containern
- die Überdeckung bzw. Beschattung von Boden durch Modulflächen
- Strukturveränderungen auf der Offenlandfläche durch die Module, den Zaun (Zerschneidungseffekt) und die Flächenbewirtschaftung (extensives Grünland)

Dauerhafte betriebsbedingte Auswirkungen sind

4) optische Effekte und visuelle Wirkungen

- Lichtreflexe, Spiegelungen, ggf. nächtliche Beleuchtung

5) durch Flächenbewirtschaftung bedingte

- Wartung, Reparatur und Instandhaltung der PV-Anlagen
- Pflege der Offenflächen (Mahd, etc.)

6) sonstige Emissionen wie

- Wärmeabgabe (Aufheizen der Module)
- elektromagnetische Felder im direkten Umkreis um den Solarpark und dessen Nebenanlagen (durch PV-Module, Verbindungskabel, Wechselrichter, Trafostation)

### 3 Bestandsdarstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Garz“ befindet sich in einem durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Bereich, wobei der überwiegende Flächenanteil ackerbaulich genutzt wird. Ein kleiner Teilabschnitt im östlichen Geltungsbereich ist Grünland.

Im Mai 2023 und zur Aktualisierung im April 2025 erfolgte die Kartierung vorhandener Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch PLANUNG kompakt LANDSCHAFT. Die Fläche umfasst überwiegend den Biotyp LIL „Intensiv genutzte Lehmäcker“. Am nördlichen Rand der Fläche sowie zwischen den SO 1 und SO 2 besteht eine „Hecke, von Bäumen überschirmt (>10% Überschirmung)“ des Biotyps BHB. Kennzeichnend sind die Arten Schlehe *Prunus spinosa*, Weißdorn *Crataegus monogyna*, Schwarzer Holunder *Sambucus nigra* sowie die Rote Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*. In die Hecke sind Stieleichen *Quercus robur* als Überhälter eingestreut.



Abbildung 3 Teilbereich 1 (Sonstiges Sondergebiet SO 1) des geplanten Solarpark Garz, Blick Richtung Nordwesten  
(Quelle: eigene Aufnahme 15.05.2023)



Abbildung 4 Teilbereich 2 (Sonstiges Sondergebiet SO 2) des geplanten Solarpark Garz, Blick Richtung Norden  
(Quelle: eigene Aufnahme 15.05.2023)



Abbildung 5 Teilbereich 2 (Sonstiges Sondergebiet SO 2) des geplanten Solarpark Garz, Blick Richtung Nordosten  
(Quelle: eigene Aufnahme 15.05.2023)

Der nordöstliche Rand wird durch den Typ BRRG „Baumreihe, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten“ zur benachbarten Ackerfläche hin abgegrenzt. Diese setzt sich zu einem überwiegenden Anteil aus Stieleichen zusammen. Weiterhin finden sich am östlichen Ende Schwarzerlen *Alnus glutinosa*, Sommerlinde *Tilia platyphyllos* sowie Birke *Betula pendula*.

Eine erneute Begehung erfolgte im April 2025. Der im Osten in den Geltungsbereich hineinragenden Grünlandfläche lässt sich der Biotoptyp GMRA „Ruderales Wiese, verarmte Ausprägung“ zuordnen. Dominierend ist in diesem Bereich Rainfarn *Tanacetum vulgare*, welcher sich auf ca. 65 – 70 % der Fläche etabliert hat. Im Süden des Flächenabschnitts tritt Besenginster *Cytisus scoparius* mit ca. 5 % bis 10 % Deckung auf. Typische Begleitarten der Trockenrasen bzw. Zwergstrauchheiden sind auf der Fläche nicht erkennbar.



Abbildung 6 Grünland und Baumreihe östlich des Geltungsbereichs am Cederbach  
(eigene Aufnahme 28.04.2025)



Abbildung 7 Baumreihe  
(eigene Aufnahme 28.04.2025)



Abbildung 8 Baumreihe mit nicht beräumten Schnittgut  
(eigene Aufnahme 28.04.2025)



Abbildung 9 Übergang zur Ruderalen Wiese mit *Tanacetum vulgare*  
(eigene Aufnahme 28.04.2025)



Abbildung 10 Ruderale Wiese mit dominierendem *Tanacetum vulgare*  
(eigene Aufnahme 28.04.2025)



Abbildung 11 beginnender Aufwuchs von Besenginster  
(eigene Aufnahme 28.04.2025)

### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Grundlagen der Potenzialeinschätzungen sind die Kartenanwendungen Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg sowie öffentlich zugängliche Umweltprüfungen aus weiteren Projekten innerhalb des Gemeindegebiets.

### 3.1.1 Fledermäuse

Fledermausvorkommen sind auf Grund der an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzenden Hecken, der Baumreihe und dem Wald am Cederbach möglich. Laut den Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie den Angaben aus TEUBNER et al. wurden in den Quadranten im Nordwesten Brandenburgs die Arten

Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus
Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Großes Mausohr	Myotis myotis
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus
Fransenfledermaus	Myotis nattereri
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus
Braunes Langohr	Plecotus auritus

nachgewiesen. Daher werden diese Arten als Potenzialvorkommen angegeben.

Fledermäuse nutzen lineare Strukturen in der Landschaft zur Orientierung und als Nahrungshabitat zur Futtersuche. In Hecken enthaltene Überhälter können, sofern die Bäume reich an Höhlen und Spalten sind, als Quartierbäume in Frage kommen.

Mopsfledermäuse sind an walddreiche Habitate gebunden, wobei die Art Quartiere in der Nähe von oder innerhalb von strukturierten, unterholz- und insektenreichen Laubwäldern besetzt. Außerhalb von Wäldern nimmt die Art auch Habitate mit kleinflächigen Waldbereichen, baumreiche Gärten und Parks am Rand von Siedlungsbereichen an.

Als Jagdhabitate suchen Breitflügel-Fledermäuse offene und halboffene Landschaften auf, wobei sie über Grünland, an Baumreihen, Waldrändern oder Einzelgehölzen nach Nahrung suchen. Die Quartiere der Art befinden sich vorzugsweise in oder an Gebäuden.

Die Große Bartfledermaus kommt primär in feuchten bis staunassen Laubwäldern mit räumlicher Nähe zu Gewässern vor. Die Nahrungssuche erfolgt auch an Waldrändern, Gehölzstrukturen in der freien Landschaft und an Fließgewässern. Quartiere werden sowohl im Siedlungsbereich, als auch im Wald besetzt.

Wasserfledermäuse treten überwiegend in Wäldern in Gewässernähe auf, wobei die Art Baumhöhlungen als Quartier bevorzugt. Die Nahrungssuche findet über Stillgewässern oder langsam fließenden Fließgewässern statt.

Das Große Mausohr nutzt Gebäudequartiere im Siedlungsbereich. Zur Nahrungssuche werden unterholzarme Laub- sowie Laubmischwälder, Parks, Grünland oder Äcker beflogen.

Bevorzugt nutzt die Art Kleine Bartfledermaus Quartiere in Siedlungen oder, sofern Baumhöhlen vorhanden sind, in Wäldern oder in der Nähe davon. Die Nah-

ahrungssuche erfolgt sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, strukturreichen Landschaft sowie an Fließgewässern.

Fransenfledermäuse treten zur Nahrungssuche in vielfältigen Habitaten auf wie Wälder, Parks oder Streuobstwiesen auf. Die Wochenstuben werden in Wäldern und Siedlungen bezogen.

Als Primärhabitat dienen dem Kleinen Abendsegler alte Laub- sowie Laubmischwaldbestände, in denen Baumhöhlen als Quartiere dienen.

Große Abendsegler nutzen ebenfalls Altholzbestände mit einem großen Reichtum an Baumhöhlen, in denen sich ihre Quartiere befinden. Die Jagd erfolgt im freien Luftraum über Wäldern oder Gewässern, wobei die Tiere bis in eine Höhe von 500 m aufsteigen.

Die Rauhaufledermaus weist eine enge Bindung an strukturierte, gewässerreiche Wälder auf. Stillgewässer mit Ufervegetation dienen als bevorzugtes Nahrungshabitat, wobei jedoch auch Feuchtwiesen oder Waldränder aufgesucht werden.

Zwergfledermäuse nutzen unterschiedliche Lebensraumtypen vor allem in Siedlungsbereichen, in denen Gebäudequartiere besetzt werden. Zur Nahrungssuche werden Gehölzstrukturen, Grünland, Äcker oder Gewässer aufgesucht.

Das Braune Langohr besiedelt Wald- sowie Gebäudelebensräume, wobei strukturreiche, lockere Nadel-, Laub- und Mischwälder bevorzugt bewohnt werden. Strukturen wie Wälder, Hecken oder Wiesen werden für die Nahrungssuche aufgesucht.

### 3.1.2 Sonstige Säugetiere

Das Vorkommen des Wolfes *Canis lupus*, des Bibers *Castor fiber* und des Fischotters *Lutra lutra* sind in entsprechend geeigneten Lebensräumen im Gemeindegebiet von Plattenburg möglich.

*Canis lupus* gilt als anpassungsfähige Art und kann somit in unterschiedlichen Lebensräumen vorkommen, wobei die Nahrungsverfügbarkeit einen erheblichen Faktor für die Besiedelung darstellt.

Als semiaquatisches Säugetier ist der Biber eng an Fließ- und Stillgewässer und an deren Uferbereiche gebunden. Neben Gewässern erster Ordnung können auch Ansiedlungen an Entwässerungsgräben oder kleinen Standgewässern vorkommen.

Fischotter benötigen vorrangig fischreiche Gewässer mit strukturierten Ufern und dichter Ufervegetation und Überschwemmungsflächen, allerdings werden auch andere Süß-, z.T. auch Salzwasserlebensräume angenommen. Ein Otterrevier kann eine Länge zwischen 2 und 20 km erreichen.

Kleinsäugervorkommen sind möglich, die Durchlässigkeit des Solarparks ist dementsprechend zu gewährleisten.

### 3.1.3 Amphibien

Die Verbreitungskarten des BfN sowie die Kartenanwendungen Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zeigen auch Nachweise der Amphibienarten

Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>

für den entsprechenden Kartenbereich. Damit sind Vorkommen innerhalb geeigneter Habitate in der Umgebung des Geltungsbereichs potenziell möglich.

Die Rotbauchunke benötigt Auenbereiche mit Stillgewässern sowie Flachwasserzonen als Lebensraum, für die Ablage des Laichs werden vor allem besonnte, fischfreie und vegetationsreiche Stillgewässer aufgesucht. Inzwischen werden auch Stillgewässer in der Agrarlandschaft aufgesucht. Sowohl Sommer-, als auch Winterquartiere befinden sich im Umfeld der Laichhabitate, wobei sich die adulten Tiere auch in den Gewässern aufhalten, die nicht zur Fortpflanzung genutzt werden. Die Wanderdistanzen übersteigen selten 500 m.

Kreuzkröten sind an offene Habitate mit trockenem, sandigem Substrat und flachen, vegetationsfreien Tümpeln gebunden. Entsprechende Lebensräume kennzeichnen Überschwemmungsbereiche von Flüssen oder Gewässeroberläufe, wobei solche Bedingungen fast nur noch in Sekundärlebensräumen wie z. B. Äckern mit temporären Klein- oder Kleinstgewässern oder Lachen vorherrschen. Im Umfeld der Gewässer müssen geeignete Strukturen als Tagesverstecke (Tierbaue, Erdspalten, Steine, Holzstapel, selbst gegrabene Löcher) vorhanden sein, die bei Frostfreiheit auch als Winterquartier dienen können. Junge Kröten überwinden Distanzen von bis zu 3 km, ausgewachsene Tiere bleiben in der Regel in Gewässernähe.

Primär ist die Wechselkröte an trocken-warme Steppenlebensräume mit grabbaren Böden und lückiger, niedriger Vegetation wie z. B. Brachflächen oder Felder gebunden. Als Fortpflanzungsgewässer werden kaum bewachsene, besonnte, flache sowie fischfreie dauerhafte Kleingewässer aufgesucht. Als Tagesversteck dienen Steine, Erdspalten oder Kleinsäugerbaue oder die Kröten graben eigene Verstecke. Sind die Strukturen frostsicher, werden sie auch als Winterversteck genutzt. Im Anschluss an die Fortpflanzung begeben sich die adulten Tiere im Umkreis von wenigen 100 m in den Sommerlebensraum.

Laubfrösche benötigen reich gegliederte Lebensräume mit einem hohen Grundwasserstand und flache, fischfreie, vegetationsreiche und besonnte Laichgewässer. Im Sommer werden Habitate mit hoher Luftfeuchtigkeit, besonnten Sitzwarten wie z. B. Hecken, Waldränder oder feuchte Brachen aufgesucht. Über den

Winter zieht sich die Art in Laubmischwälder oder Feldgehölze in frostfreie Höhlen unter der Erde zurück. Der Wechsel zwischen den Lebensräumen erfolgt in der Regel im Bereich von wenigen 100 m.

Knoblauchkröten nutzen offene Lebensräume mit lockeren, sandigen, grabbaren Böden und kommen z. B. in landwirtschaftlich genutzten Bereichen (z. B. Kartoffel- oder Spargeläcker) oder lichten Kieferwäldern vor. Für die Fortpflanzung geeignete Gewässer sind besonnt, vegetations- und nährstoffreich. Tagsüber und über die Wintermonate graben sich die Tiere ein. Sowohl Sommer-, als auch Winterlebensräume, liegen in der Ackerlandschaft.

Bevorzugte Habitate des Moorfrosches sind Flächen mit hohem Grundwasserstand und periodischen Überschwemmungen wie sumpfige Wiesen, Erlenwälder, Flussauen oder Moore. Zur Fortpflanzung werden fischfreie, dicht bewachsene Stillgewässer aufgesucht. Im Winter suchen die Moorfrosche Bereiche mit lockeren Böden auf, in denen sie bestehende Hohlräume nutzen. Die Art ist nachtaktiv und kann Sommerlebensräume in über 1 km Entfernung aufsuchen.

Kleine Wasserfrösche kommen in moorigen oder sumpfigen Wiesen- oder Waldweihern sowie in Gräben vor, wobei die Gewässer vegetationsreich und besonnt sein müssen. Die Nahrungssuche erfolgt auch abseits des Gewässerumfelds. Als Winterquartiere dienen Erdhöhlen in Wäldern nahe der Fortpflanzungsgewässer, wobei die Distanz zwischen den beiden Lebensraumbereichen bis zu 15 km betragen kann.

Grasfrösche sind an stehende bzw. langsam fließende Gewässer gebunden, wobei primär besonnte, flache mit Vegetation bewachsene Stillgewässer im Überschwemmungsbereich bevorzugt werden. Anschließend an die Laichablage wechseln die adulten Tiere in den Sommerlebensraum, vorzugsweise Grünland, Säume, Gebüsche, Gewässerufer, wo die Frösche nachtaktiv leben. Diese können über 1 Kilometer vom Laichgewässer entfernt liegen. Im Winter werden frostfreie Hohlräume genutzt.

Die Art Teichfrosch *Pelophylax „esculentus“* ist eng an Gewässerlebensräume gebunden, hält sich jedoch auch länger an Land auf und überwintert im Gewässer oder an Land in unterirdischen Hohlräumen. Als Laichhabitat wird ein breites Spektrum an Stillgewässern wie Seen, Weiher oder Teiche mit Pflanzenbewuchs und Sonnenplätzen bevorzugt.

Erdkröten treten in verschiedenen Lebensräumen wie Laub- und Mischwäldern oder halboffene Landschaften mit landwirtschaftlichen Flächen und Hecken sowie in strukturierten Siedlungsbereichen auf. Als Laichhabitat dienen Flussauen, größere Stillgewässer wie Weiher, Teiche und Seen, wobei ein freier Wasserkörper mit einer Mindesttiefe von 50 cm notwendig ist. Die Kröten sind dämmerungsaktiv und halten sich tagsüber unter Steinen, Gehölzen oder in Erdhöhlen auf. Zur Überwinterung graben Erdkröten eigene Erdhöhlen, die Wanderdistanzen können bis zu einem Kilometer betragen.

Bevorzugte Habitate des Kammmolchs sind Feuchtgrünlandbestände mit Gehölzstrukturen und besonnten, fischfreien, vegetationsreichen Kleingewässern. Als Sommerlebensräume nutzen die Molche das nähere Gewässerumfeld und angrenzendes Grünland und Gehölze. In den Landhabitaten sind die Tiere überwiegend nachtaktiv. Für die Überwinterung werden frostfreie Hohlräume in Steinhäufen oder Erdhöhlen aufgesucht.

Teichmolche kommen primär in offenen bis halboffenen Landschaften vor, wobei Grünlandbereiche mit Gehölzstrukturen, Waldränder oder Gewässerufer als bevorzugte Landhabitats in Frage kommen. Die Art ist nachtaktiv und gilt als Kulturfolger. Als Laichgewässer nutzen die Molche kleine, besonnte Tümpel, Weiher oder Gräben mit einer dichten Wasservegetation.

#### 3.1.4 Reptilien

Die Gemeinde Plattenburg gehört zum Verbreitungsgebiet der Zauneidechse *Lacerta agilis*. Damit sind Vorkommen innerhalb geeigneter Habitats in bzw. in der Umgebung des Geltungsbereichs möglich. Darüber hinaus können die Arten Waldeidechse *Zootoca vivipara* und Ringelnatter *Natrix natrix* vorkommen.

Geeignete Zauneidechsenlebensräume sind z. B. trockene Waldränder und ähnliche Flächen mit offenen, grabfähigen Böden sowie dichter mit Vegetation bewachsenen Bereichen. Bedeutende Habitatslemente sind Totholz sowie Altgras.

Waldeidechsen benötigen verhältnismäßig feuchte Lebensräume mit mittelhoher Vegetation wie nasse Wiesen, sumpfige Flächen an Seeufern oder Flüssen, Hoch und Niedermoore, Waldränder oder Heiden. Bedeutend sind eine geschlossene Vegetation, vereinzelte Gehölzstrukturen, Säume sowie Totholz als Sonnenplatz.

Im Lebensraum der Ringelnatter sind Gewässer mit Amphibienbeständen essenziell. Bevorzugt werden strukturierte Feuchtgebiete mit Totholz- oder Gräserhaufen, Versteckmöglichkeiten, fischfreie Gewässer als Jagdhabitats und trockene, frostfreie Winterquartiere.

#### 3.1.5 Fische und Rundmäuler

Es gibt keine Anhang IV-Fisch- und Rundmaularten in Brandenburg. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung fehlen zudem die entsprechenden Lebensräume.

#### 3.1.6 Insekten

Insektenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in der Gemeinde Plattenburg nicht vor.

#### 3.1.7 Pflanzen

Innerhalb und in der Umgebung des Geltungsbereichs ist auf Grund der engen Habitatbindung nicht mit Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu rechnen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2023).

### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Grundlagen der Potenzialeinschätzungen sind die Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009, die Kartenanwendungen Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg sowie öffentlich zugängliche Umweltprüfungen aus weiteren Projekten innerhalb des Gemeindegebiets. Nachfolgend aufgeführte Arten können danach im Bereich des Vorhabens auftreten:

Höckerschwan	Waldwasserläufer	Girlitz	Stockente
Cygnus olor	Tringa ochropus	Serinus serinus	Anas platyrhynchos
Wachtel	Hohltaube	Bluthänfling	Fasan
Coturnix coturnix	Columba oenas	Carduelis cannabina	Phasianus colchicus
Rebhuhn	Türkentaube	Grauwammer	Ringeltaube
Perdix perdix	Streptopelia decaocto	Emberiza calandra	Columba palumbus
Zwergtaucher	Turteltaube	Haussperling	Buntspecht
Tachybaptus ruficollis	Streptopelia turtur	Passer domesticus	Dendrocopos major
Graureiher	Kuckuck	Baumpieper	Elster
Ardea cinerea	Cuculus canorus	Anthus trivialis	Pica pica
Schwarzstorch	Schleiereule	Bachstelze	Eichelhäher
Ciconia nigra	Tyto alba	Motacilla alba	Garrulus glandarius
Weißstorch	Waldohreule	Buchfink	Rabenkrähe
Ciconia ciconia	Asio otus	Fringilla coelebs	Corvus corone
Fischadler	Waldkauz	Kernbeißer	Nebelkrähe
Pandion haliaetus	Strix aluco	Coccothraustes coc-	Corvus cornix
		cothraustes	
Wespenbussard	Mauersegler	Mehlschwalbe	Blaumeise
Pernis apivorus	Apus apus	Delichon urbicum	Parus caeruleus
Wiesenweihe	Eisvogel	Schwanzmeise	Kohlmeise
Circus pygargus	Alcedo atthis	Aegithalos caudatus	Parus major
Rohrweihe	Wendehals	Waldlaubsänger	Haubenmeise
Circus aeruginosus	Jynx torquilla	Phylloscopus sibilatrix	Parus cristatus
Habicht	Grünspecht	Feldschwirl	Tannenmeise
Accipiter gentilis	Picus viridis	Locustella naevia	Parus ater
Sperber	Schwarzspecht	Schlagschwirl	Feldlerche
Accipiter nisus	Dryocopus maritus	Locustella fluviatilis	Alauda arvensis
Rotmilan	Mittelspecht	Teichrohrsänger	Fitis
Milvus milvus	Dendrocopus medius	Acrocephalus scir-	Phylloscopus trochilus
		paceus	
Schwarzmilan	Kleinspecht	Drosselrohrsänger	Zilpzalp
Milvus migrans	Dryobates minor	Acrocephalus arundi-	Phylloscopus collybita
		naceus	
Mäusebussard	Pirol	Sperbergrasmücke	Sumpfrohrsänger
Buteo buteo	Oriolus oriolus	Sylvia nisoria	Acrocephalus palustris
Baumfalke	Neuntöter	Misteldrossel	Gelbspötter
Falco subbuteo	Lanius collurio	Turdus viscivorus	Hippolais icterina
Turmfalke	Raubwürger	Wacholderdrossel	Mönchsgrasmücke
Falco tinnunculus	Lanius excubitor	Turdus pilaris	Sylvia atricapilla
Kranich	Saatkrähe	Trauerschnäpper	Gartengrasmücke
Grus grus	Corvus frugilegus	Ficedula hypoleuca	Sylvia borin
Wasserralle	Kolkrabe	Braunkehlchen	Klappergrasmücke
Rallus aquaticus	Corvus corax	Saxicola rubetra	Sylvia curruca
Teichralle	Weidenmeise	Sprosser	Dorngrasmücke
Gallinula chloropus	Parus montanus	Luscinia luscinia	Sylvia communis
Bläsralle	Haubenlerche	Nachtigall	Kleiber
Fulica atra	Galerida cristata	Luscinia megarhynchos	Sitta europaea
Kiebitz	Heidelerche	Gartenrotschwanz	Waldbaumläufer
Vanellus vanellus	Lullula arborea	Phoenicurus phoenicu-	Certhia familiaris
		rus	
Waldschnepfe	Grauschnäpper	Steinschmätzer	Grünfink
Scolopax rusticola	Muscicapa striata	Oenanthe oenanthe	Carduelis chloris
Gartenbaumläufer	Rotkehlchen	Wiesenpieper	Stieglitz
Certhia brachydactyla	Erithacus rubecula	Anthus pratensis	Carduelis carduelis
Zaunkönig	Hausrotschwanz	Gebirgsstelze	Goldammer
Troglodytes troglodytes	Phoenicurus ochruros	Motacilla cinerea	Emberiza citrinella
Star	Heckenbraunelle	Schafstelze	Rohrhammer
Sturnus vulgaris	Prunella modularis	Motacilla flava	Emberiza schoeniclus
Amsel	Feldsperling	Gimpel	
Turdus merula	Passer montanus	Pyrrhula pyrrhula	
Singdrossel	Rauchschwalbe	Ortolan	
Turdus philomelos	Hirundo rustica	Emberiza hortulana	

Die Brutvogelarten oder Vogelarten, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans potenziell als Nahrungshabitat nutzen, werden in der Relevanzprüfung betrachtet. Arten, deren Lebensraumsprüche mit den Habitatbedingungen der Vorhabenfläche übereinstimmen oder denen ein Gefährdungsstatus zugeordnet

ist und die gemäß der Relevanztabelle voraussichtlich von dem Vorhaben betroffen sind, werden nachfolgend näher beschrieben:

Wachteln besiedeln offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher und deckungsreicher Vegetation. Bevorzugt werden tiefgründige, leicht feuchte Böden. Typischerweise brüten sie in Getreidebeständen sowie auf Brachen, Luzerne- und Kleeäckern, auf denen sie flache Bodenmulden als Nester anlegen. Die bevorzugte Nahrung besteht aus Samen, grünen Pflanzenteilen und Insekten.

Ursprünglich war das Rebhuhn in Steppen wie Baum- und Strauchsteppen verbreitet, wobei auf Grund der Anpassungsfähigkeit der Art inzwischen auch strukturierte Acker-, Grün- und Brachflächen besiedelt werden. Als Lebensraum bevorzugt die Art Heiden, Acker-, Grün- und Brachland sowie Staudenfluren, wobei Hackfruchtkulturen optimale Bedingungen bieten. Rebhühner ernähren sich bevorzugt von Pflanzensamen, Kräutern und wirbellosen Tieren. Die Tiere sind dämmerungs- und tagaktiv und nehmen regelmäßig Staubbäder. Das Nest wird in dichter Vegetation am Boden gebaut, wobei dafür eine flache Bodenmulde mit Pflanzenteilen ausgepolstert wird. Die Küken sind Nestflüchter.

Das Braunkehlchen tritt in offenen, frischen bis feuchten Lebensräumen mit einer geringen Gehölzdichte auf. In Bereichen mit niedriger oder lückiger Vegetation suchen die Tiere von Ansitzwarten (Staudenstängel, Zaunpfähle, Einzelgehölze) aus nach Nahrung. Das Nest wird in der Kraut- oder niedrigen Strauchschicht angelegt.

Grauammern sind an offene Landschaften mit einzelnen Gehölzen und in Teilen dichter Vegetation wie Extensivgrünland, Ackerränder oder Brachen gebunden. Die Nahrung besteht aus Getreidekörnern, Samen und kleinen wirbellosen Tieren, die am Boden gesucht wird. Als Neststandort werden Bereiche in der geschlossenen, nicht zu niedrigen Vegetation und abseits von Gehölzen ausgewählt. Das Nest liegt auf dem Boden auf.

Fasane bevorzugen Lebensräume mit ausreichend Deckung, offenen Flächen zur Nahrungssuche und Balz sowie Wasserstellen. Die Nahrung besteht bei den ausgewachsenen Tieren vor allem aus Pflanzenteilen. Als Nest dient eine flache Mulde am Boden, die durch die Krautschicht oder der unteren Strauchschicht verdeckt wird.

Die Feldlerche gehört zu den Bodenbrütern der offenen Landschaft. Bevorzugte Habitate stellen Äcker, Wiesen, Heiden und trockenes Ödland mit einer niedrigen, stellenweise auch lückig wachsenden Vegetation aus Gräsern und Kräutern dar. Der Nestbau erfolgt am Boden. Optimal ist eine Vegetationsdeckung von 30 % bis 60 % mit einer Wuchshöhe zwischen 15 cm und 60 cm (TOPFER & STUBBE 2001). Zu Feldgehölzen, Einzelgehölzen sowie geschlossenen Vertikalstrukturen halten Feldlerchen zwischen 60 m bis 120 m Abstand (GLUTZ v. BLOTZHEIM, BAUER & BEZZEL 1985, OELKE 1968). Die Hauptnahrung besteht im Sommer aus Insekten und im Winter aus Sämereien und anderen Pflanzenteilen, die Brutperiode reicht von Mitte April bis Mitte August. Das Nest wird am Boden in kurzen Bewuchs (Idealhöhe: 25 cm) gebaut. Die Weibchen legen 3 - 5 Eier und nach 11 - 12 Tagen schlüpfen die Jungen, die Nesthocker sind. Es erfolgen 2, ausnahmsweise 3 Bruten im Jahr. Männliche Feldlerchen kennzeichnen ihr Brutrevier gegenüber Artgenossen mit Gesang in einem steil aufsteigenden Singflug. Die Zugzeit erstreckt sich zwischen September und Oktober sowie von Februar bis März.

Goldammern besiedeln die offene, mit Hecken, Feldgehölzen und Büschen ausgestattete Kulturlandschaft. Das Nest wird am Boden oder in Bodennähe am Rand von Hecken, Böschungen oder Büschen gebaut.

Für die Region Prignitz-Oberhavel typische Zugvögel sind Kraniche, nordische Gänse sowie Sing- und Zwergschwäne, Goldregenpfeifer und Kiebitze. Auf Grund der räumlichen Lage und der naturräumlichen Ausstattung besitzt die Region eine Bedeutung für den Vogelzug. In Bereichen entlang der B 5 sowie nördlich von Pritzwalk rasten wenige hundert Goldregenpfeifer. Als Leitlinien für den überregionalen Vogelzug dienen vor allem die großen Flüsse Elbe und Havel sowie die Löcknitz, Stepenitz, Dosse und Rhin. Große Aufkommen von Rastvögeln im Bereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind nicht bekannt (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ-OBERHADEL 2018).

## 4 Relevanzprüfung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie								
Fledermäuse								
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	unzureichend U1/ schlecht U2	x	-nein	-ja	-kein Eingriff in vorhandene Hecken geplant
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	unzureichend U1/ schlecht U2	x	-nein	-ja	-nutzt Quartiere an Gebäuden oder Brücken, jagt primär über Grünland -kein Eingriff in vorhandene Hecken geplant
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	unzureichend U1	x	-nein	-ja	-bevorzugt gewässerreiche Wälder, in denen sich auch die Jagdhabitats befinden
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	günstig FV	x	-nein	-ja	-benötigt Stillgewässer bzw. langsam fließende Gewässer für die Nahrungssuche, Quartiere befinden sich ebenfalls meist in Gewässernähe
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	1	unzureichend U1	x	-nein	-ja	-primäre Jagdhabitats sind unterwuchsarme Wälder, Quartiere meist in exponierten Bauwerken wie Kirchtürmen -kein Eingriff in vorhandene Hecken geplant
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	1	unzureichend U1/ XX	x	-nein	-ja	-Quartiere vorwiegend in Siedlungen in/ an Gebäuden, nutzt vielfältige Jagdhabitats

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								-kein Eingriff in vorhandene Hecken geplant
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	2	günstig FV/ unzureichend U1	x	-nein	-ja	-Nahrungssuche primär in Wäldern, Parks und gehölzreichen Gewässerläufen, Quartiere im Wald und in Siedlungen -kein Eingriff in vorhandene Hecken geplant
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	*	2	unzureichend U1	x	-nein	-ja	-Art ist an Waldlebensräume gebunden
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	V	3	unzureichend U1	x	-nein	-ja	-sucht für die Nahrungssuche bevorzugt Laubwälder in Gewässernähe auf -kein Eingriff in vorhandene Hecken geplant
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	unzureichend U1	x	-nein	-ja	-bevorzugt Wälder in der Nähe von Stillgewässern -kein Eingriff in vorhandene Hecken geplant
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	4	günstig FV	x	-nein	-ja	-vorwiegend Gebäudequartiere, Nahrungshabitate vielfältig -kein Eingriff in vorhandene Hecken geplant
<b>Säugetiere</b>								
Wolf	Canis lupus	3	0	schlecht U2	x	-nein	-nein	-Als sehr mobile und anpassungsfähige Säugetierart ist der Wolf nicht auf einen bestimmten Lebensraum bei der Nahrungssuche angewiesen. Höhlen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								für die Aufzucht der Welpen müssen in ungestörten Gebieten liegen.
Biber	Castor fiber	V	1	günstig FV	x	-nein	-nein	-Der Biber ist an Still- oder Fließgewässerlebensräume gebunden, in denen er seine Dämme errichtet.
Fischotter	Lutra lutra	3	1	unzureichend U1/ günstig FV	x	-nein	-nein	-Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine geeigneten Fischotterhabitate vorhanden, Vorkommen sind allenfalls entlang des Cederbach zu erwarten. Das SO grenzt nicht an den Cederbach.
<b>Amphibien</b>								
Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	schlecht U2	x	-nein	-ja	
Kreuzkröte	Bufo calamita	2	3	schlecht U2/ unzureichend U1	x	-nein	-ja	
Wechselkröte	Bufo viridis	2	3	schlecht U2/ unzureichend U1	x	-nein	-ja	
Laubfrosch	Hyla arborea	3	2	unzureichend U1/ schlecht U2	x	-nein	-ja	
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	3	*	unzureichend U1	x	-nein	-ja	
Moorfrosch	Rana arvalis	3	*	unzureichend U1/ günstig FV	x	-nein	-ja	
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	3	3	unbekannt XX/ unzureichend U1	x	-nein	-ja	
Grasfrosch	Rana temporaria	V	3		x	-nein	-ja	
Teichfrosch	Pelophylax „esculen-	*	*		x	-nein	-ja	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
	tus"							
Erdkröte	Bufo bufo	*	*		x	-nein	-ja	
Kammolch	Triturus cristatus	3	3	unzureichend U1	x	-nein	-ja	
Reptilien								
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	unzureichend U1	x	-nein	-ja	
Waldeidechse	Zootoca vivipara	V	-		x	-nein	-nein	-Habitats mit höherem Feuchtegrad sind im Geltungsbereich und in der Umgebung nicht erkennbar.
Ringelnatter	Natrix natrix	3	3		x	-nein	-nein	-Habitats mit höherem Feuchte- oder Nässegrad sind im Geltungsbereich und in der Umgebung nicht vorhanden.
Europäische Vogelarten								
Höckerschwan	Cygnus olor	-	-		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Wachtel	Coturnix coturnix	V	-		x	-nein	-ja	-
Rebhuhn	Perdix perdix	2	1		x	-nein	-ja	-
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	2		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Graureiher	Ardea cinerea	-	V		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	1		x	-nein	-nein	-Großflächige, alte Wald-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								habitate mit Fließ- und Stillgewässern fehlen auf der Vorhabenfläche, die zudem kein geeignetes Nahrungshabitat ist.
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3		x	-nein	-nein	-Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend auf Grünland.
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	-		x	-nein	-nein	-Nahrungshabitate der Art werden nicht überbaut.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3		X	-nein	-nein	-Die Art bewohnt lockere Wälder, die im Vorhabensbereich nicht vorkommen.
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2		X	-nein	-nein	-Die Wiesenweihe brütet und jagt primär in und auf Röhrichten, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen; inzwischen auf früh aufwachsenden Winterkulturen und Brachen
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3		X	-nein	-nein	-Die Rohrweihe brütet und jagt primär in und auf Röhrichtflächen.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V		X	-nein	-nein	-Sucht bevorzugt innerhalb von Wäldern nach Nahrung und Nistplätzen.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				X	-nein	-nein	-Sucht bevorzugt innerhalb von Wäldern nach Nahrung und Nistplätzen.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-		x	-nein	-ja	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-		x	-nein	-nein	-Da die Art an Lebensräu-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								me in Wassernähe gebunden ist, werden diese auch primär zur Nahrungssuche aufgesucht.
Mäusebussard	Buteo buteo	-	V		x	-nein	-ja	
Baumfalke	Falco subbuteo	3	1		x	-nein	-nein	-Das Schlagen der Beute erfolgt in der Luft.
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	3		x	-nein	-nein	-Die Strukturanreicherung durch Eingrünungen des Solarparks schafft eine verbesserte Nahrungsvorfügbarkeit sowie Ansitzwarten für die Art. Es werden freie Flächen mit niedrigem Bewuchs benötigt.
Kranich	Grus grus	-	-		x	-nein	-nein	-Primär werden Feucht- und Sumpfgebiete besiedelt und extensiv genutzte Flächen zur Nahrungssuche aufgesucht. Zur Rast halten sich Kraniche auf abgeernteten Äckern auf.
Wasserralle	Rallus aquaticus	V	V		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Teichralle	Gallinula chloropus	V	-		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Bläsralle	Fulica atra	-	-		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								geeigneten Gewässerlebensraum.
Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2		x	-nein	-nein	-Auf Grund der vorhandenen Heckenstrukturen angrenzend und innerhalb der Vorhabenfläche lässt sich eine Eignung der Fläche als Bruthabitat nicht erkennen.
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	-		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art.
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	-	V		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art.
Hohltaube	Columba oenas	-	-		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art.
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art.
Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art.
Kuckuck	Cuculus canorus	3	-		x	-nein	-nein	-In vorhandene Heckenstrukturen, die als Nahrungs- oder Bruthabitat der Wirtsvögel dienen können, wird nicht eingegriffen.
Schleiereule	Tyto alba	-	1		X	-nein	-nein	- Der Standort und die

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								unmittelbare Umgebung bietet keine geeigneten Nistmöglichkeiten. In vorhandene Heckenstrukturen, die als Lebensraum für Kleinsäuger dienen, wird nicht eingegriffen.
Waldohreule	Asio otus	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten. In vorhandene Heckenstrukturen, die als Lebensraum für Kleinsäuger dienen, wird nicht eingegriffen.
Waldkauz	Strix aluco	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten. In vorhandene Heckenstrukturen, die als Lebensraum für Kleinsäuger dienen, wird nicht eingegriffen.
Mauersegler	Apus apus	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort und die unmittelbare Umgebung bietet keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Die Nahrungsaufnahme erfolgt im Flug.
Eisvogel	Alcedo atthis	-	-		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Wendehals	Jynx torquilla	3	2		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								nicht den bevorzugt halboffenen und kurzrasigen Lebensräumen der Art.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-		X	-nein	-nein	-In vorhandene Heckenstrukturen, die als Lebensraum für Ameisen dienen können, wird nicht eingegriffen.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus maritus</i>	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	-		x	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	3		x	-nein	-nein	-kein geeignetes Bruthabitat, Eingriff in Hecke nicht erforderlich
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	V		x	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten halboffenen, dornenbuschreichen Lebensräumen der Art.
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	V		x	-nein	-nein	-In vorhandene Heckenstrukturen und Baumreihen, die als Nistplatz und

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								Lebensraum für Beutetiere dienen können, wird nicht eingegriffen.
Kolkrabe	Corvus corax	-	-		x	-nein	-nein	-In vorhandene Heckenstrukturen und Baumreihen, die als Nistplatz und Lebensraum für Beutetiere dienen können, wird nicht eingegriffen.
Weidenmeise	Parus montanus	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Haubenlerche	Galerida cristata	1	2		X	-nein	-nein	-Die Art benötigt neben Randstrukturen auch eine niedrige, lückige Vegetation auf bevorzugt trockenwarmen Flächen. Solche Bereiche sind auf der Vorhabenfläche sowie in der näheren Umgebung nicht erkennbar.
Heidelerche	Lullula arborea	V	V		X	-nein	-nein	-Die Art benötigt sonnige, trockene Offenflächen und eine niedrige grasige Vegetation und vegetationsfreie Flächen, die sich an oder in Wäldern, Heiden sowie Moorrändern und Streuobstwiesen befinden. Solche Bereiche sind auf der Vorhabenfläche sowie in der näheren Umgebung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								nicht erkennbar.
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V		X	-nein	-nein	-Der Standort und die unmittelbare Umgebung bietet keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Die Nahrungsaufnahme erfolgt im Flug.
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	-		X	-nein	-nein	-Der Standort und die unmittelbare Umgebung bietet keine geeigneten Nistmöglichkeiten. Die Nahrungsaufnahme erfolgt im Flug.
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-		X	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten bewaldeten bzw. halboffenen Habitaten.
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-		x	-nein	-nein	-Der Standort entspricht nicht den bevorzugten Waldhabitaten.
Feldschwirl	Locustella naevia	2	V		x	-nein	-nein	-Die Art brütet vorrangig in Seggen- bzw. Pfeifengraswiesen sowie u.a. auf extensiv genutzten Flächen.
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	V		x	-nein	-nein	-Die Art weist eine Bindung an feuchte, busch- und unterholzreiche Lebensräume in Sümpfen oder in Flussnähe auf.
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-		x	-nein	-nein	-Benötigt einen Schilfbestand als Lebensraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Drosselrohrsänger	Acrocephalus a-rundinaceus	-	-		x	-nein	-nein	-Benötigt einen Schilfbestand als Lebensraum.
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	2		x	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche sowie die Randbereiche weisen keine Dornenhecken oder -gebüsche auf.
Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-		x	-nein	-nein	-Benötigt lichte Wälder oder halboffene Landschaften als Lebensraum.
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-		X	-nein	-nein	-Benötigt Waldränder oder halboffene Landschaften mit angrenzendem Grünland als Lebensraum.
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	3	-		x	-nein	-nein	-Bevorzugt Parks und lichte Laub- und Mischwälder.
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	2		x	-nein	-ja	
Sprosser	Luscinia luscinia	V	V		x	-nein	-nein	-Bevorzugt kleinflächige feuchte Gehölzbestände mit dichter Strauchschicht.
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-		X	-nein	-nein	-Bevorzugt lockere Wälder mit dichter Strauchschicht.
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	-		X	-nein	-nein	-Bevorzugt lockere Wälder mit altem Baumbestand und lichter Strauchschicht.
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1		X	-nein	-nein	-Die Art weist eine Bindung an offenes und steinigtes Gelände auf.
Wiesenpieper	Anthus pratensis	2	2		X	-nein	-nein	-Lebt auf feuchten Wiesen und Weiden und benötigt eine strukturierte Krautschicht.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	V		X	-nein	-nein	-Die Art kommt an schnell fließenden, von Wald umgebenden Gewässern vor.
Schafstelze	Motacilla flava	-	-		X	-nein	-nein	-Lebt auf feuchten Wiesen und Feldern in Gewässernähe.
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	V		X	-nein	-nein	-Die Art ist primär an Lebensräume im Nadelwald gebunden.
Girlitz	Serinus serinus	-	V		X	-nein	-nein	-Bevorzugt offene Landschaften mit lockerem Baumbestand und trocken-warmen Klima. Ein Eingriff in Bäume ist nicht erforderlich
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3		X	-nein	-nein	-Die Art ist vor allem in Busch- und Heckenlandschaften sowie in Wäldern zu finden. Ein Eingriff in Hecken ist nicht erforderlich.
Grauammer	Emberiza calandra	V	-		X	-nein	-ja	-
Ortolan	Emberiza hortulana	2	3		X	-nein	-nein	-Eingriff in Hecke nicht erforderlich
Stockente	Anas platyrhynchos	-	-		X	-nein	-nein	-Die Vorhabenfläche beinhaltet keinen für die Art geeigneten Gewässerlebensraum.
Fasan	Phasianus colchicus	-	-		X	-nein	-ja	-
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume, aber auch

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								Einzelbäume oder Büsche. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Buntspecht	Dendrocopus major	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Elster	Pica pica	-	-		X	-nein	-nein	-Benötigt strukturierte, halboffene Landschaften mit eingestreuten Gehölzen und kommt in Siedlungsbereichen vor. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-		x	-nein	-nein	-Es werden halboffene Landschaften mit Bäumen und hohen Sträuchern bevorzugt. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Nebelkrähe	Corvus cornix	-	-		X	-nein	-nein	-Es werden halboffene Landschaften mit Bäumen und hohen Sträuchern bevorzugt. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume, besiedelt aber auch halboffene Kulturlandschaften. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Kohlmeise	Parus major	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume, besiedelt aber auch halboffene Kultur-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								landschaften. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Haubenmeise	Parus cristatus	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Tannenmeise	Parus ater	-	-		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		x	-nein	-ja	-
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume und halboffene Landschaften. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume und halboffene Landschaften. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-		X	-nein	-nein	-Es werden Lebensräume in Gewässernähe, v.a. Schilfbestände, besiedelt.
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	3		X	-nein	-nein	-Bevorzugt besiedelt werden Lebensräume mit lichtem Baumbestand und hohem Gebüsch sowie Feldgehölze oder Hecken. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-		X	-nein	-nein	-Bevorzugt werden feuchte Wälder sowie Siedlungsbe- reiche.
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-		X	-nein	-nein	-Bevorzugt besiedelt die Art Waldsäume, Feldgehölze oder Parks mit dich-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								tem Unterwuchs. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-		X	-nein	-nein	Bevorzugt werden offene Landschaften und Gärten und Parks mit dichten Sträuchern und Hecken. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V		X	-nein	-nein	-Die Art kommt in offenen Landschaften mit Dornbüschen und Sträuchern vor. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume sowie Parks, Allee oder Feldgehölze. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-		X	-nein	-nein	-Bevorzugt besiedelt werden Büsche, Hecken sowie das Unterholz in Wäldern, Gärten oder Parks. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-		X	-nein	-nein	-In Höhlenbäume wird nicht eingegriffen.


Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Amsel	Turdus merula	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art besiedelt vorzugsweise unterholzreiche Wälder sowie anthropogen geprägte Lebensräume. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Singdrossel	Turdus philomelos	-	-		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	V		X	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt lockere Waldlebensräume, Feldgehölze sowie Siedlungsbereiche wie Parks oder Alleen. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-		x	-nein	-nein	-Bevorzugt besiedelt werden Wälder in Gewässernähe, Hecken sowie Parks oder Feldgehölze. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt offene Lebensräume mit niedriger, schütterer Vegetation sowie ähnliche Habitate in menschlichen Siedlungen oder der Kulturlandschaft.
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-		x	-nein	-nein	-Besiedelt Waldränder sowie Gebüsche. Eingriff in Gehölze nicht erforderlich.
Feldsperling	Passer montanus	4	V		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt schütterere Wälder, Wald- und Feldränder, Hecken, Alleen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	Potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
								sowie Randbereiche von Siedlungen. In Gehölze wird nicht eingegriffen.
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-		x	-nein	-nein	-Eingriff in Hecke bzw. Bäume nicht erforderlich
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		X	-nein	-nein	-Die Art benötigt lockere Waldränder sowie lichte Bereiche mit einer hohen Vegetation. Der Eingriff in Hecken bzw. Bäume ist nicht erforderlich.
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-		X	-nein	-nein	-Für die Nahrungssuche werden offene oder kurzrasige Flächen aufgesucht.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Waldlebensräume.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-		x	-nein	-nein	-Besiedelt vor allem halb-offene Landschaften sowie Siedlungsbereiche.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-		x	-nein	-nein	Geeignete Habitats sind Waldränder, Feldgehölze oder Hecken mit Wildkräuterbeständen und Ruderalvegetation. Der Eingriff in Hecken bzw. Bäume ist nicht erforderlich.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-		x	-nein	-ja	-
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	-	-		x	-nein	-nein	-Die Art bevorzugt Röhrichtlebensräume.

## Quellen:

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region, URL: [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat\\_bericht\\_arten\\_ehz\\_gesamttrend\\_kon\\_20190830.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf), abgerufen am: 04.04.2023
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, URL: [https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV\\_170\\_2\\_1\\_RL\\_Saeugetiere\\_2020\\_20210421-0804.pdf](https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf), abgerufen am: 04.04.2023
- Rote Liste gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg.: Ministerium Für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (1992)
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (Hrsg.), in: Otis, Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg, URL: [https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L\\_beil\\_4\\_2004.3991701.pdf](https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L_beil_4_2004.3991701.pdf), abgerufen am: 06.04.2023
- Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, URL: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/auszug-rl-brutvoegel-2019.pdf>, abgerufen am: 03.03.2025
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, URL: [https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV\\_170\\_3\\_1\\_RL\\_Reptilien\\_2020\\_20210317-1609.pdf](https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_3_1_RL_Reptilien_2020_20210317-1609.pdf), abgerufen am: 06.04.2023
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands, URL: [https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV\\_170\\_4\\_1\\_RL\\_Amphibien\\_2020\\_20210420-1552.pdf](https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_4_1_RL_Amphibien_2020_20210420-1552.pdf), abgerufen am: 06.04.2023

## Legende:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
D	Daten unzureichend
R	Geografische Restriktion oder extrem selten („rare“)
V	Vorwarnliste
*	Ungefährdet
N	Neozoon
	detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

## 5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

## 5.1 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

## 5.1.1 Fledermäuse

Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> , Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> , Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> , Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i> , Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> , Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i> , Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> , Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> , Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> , Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> , Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art
Rote Liste-Status mit Angabe	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> RL BB, Kat. 1
Einstufung Erhaltungszustand SH	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art
Rote Liste-Status mit Angabe	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 (gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3 (gefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V
Einstufung Erhaltungszustand SH	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art
Rote Liste-Status mit Angabe	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * (ungefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. * (ungefährdet)	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. V
Einstufung Erhaltungszustand SH	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art
Rote Liste-Status mit Angabe	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *
<input checked="" type="checkbox"/> RL BB, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 4
Einstufung Erhaltungszustand SH	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art
Rote Liste-Status mit Angabe	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. G	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *
<input checked="" type="checkbox"/> RL BB, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2
Einstufung Erhaltungszustand BB	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> , Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> , Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i> , Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i> , Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> , Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i> , Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> , Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> , Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> , Rauhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i> , Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot nach gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Gehölrudungen sind nicht vorgesehen, es erfolgen lediglich Lichtraumprofilschnitte. Folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vm 3 Bauzeitenregelung für Fledermäuse</li> <li>- Vm 10 Insekten- und Fledermausschonende Beleuchtung</li> <li>- CEF 2 Ersatzquartiere für Fledermäuse</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

### 5.1.2 Amphibien

Rotbauchunke <i>Bombina orientalis</i> , Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i> , Wechselkröte <i>Bufo viridis</i> , Laubfrosch <i>Hyla arborea</i> , Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i> , Moorfrosch <i>Rana arvalis</i> , Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i> , Grasfrosch <i>Rana temporaria</i> , Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i> , Erdkröte <i>Bufo bufo</i> , Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	

Rotbauchunke Bombina bombina, Kreuzkröte Bufo calamita, Wechselkröte Bufo viridis, Laubfrosch Hyla arborea, Knoblauchkröte Pelobates fuscus, Moorfrosch Rana arvalis, Kleiner Wasserfrosch Rana lessonae, Grasfrosch Rana temporaria, Teichfrosch Pelophylax „esculentus“, Erdkröte Bufo bufo, Kammolch Triturus cristatus

Rotbauchunke	Moorfrosch	Kammolch
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art
Rote Liste-Status mit Angabe	Rote Liste-Status mit Angabe	Rote Liste-Status mit Angabe
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3
Einstufung Erhaltungszustand SH	Einstufung Erhaltungszustand SH	Einstufung Erhaltungszustand SH
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt
Kreuzkröte	Kleiner Wasserfrosch	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	
Rote Liste-Status mit Angabe	Rote Liste-Status mit Angabe	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	
Einstufung Erhaltungszustand SH	Einstufung Erhaltungszustand SH	
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	
<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt	
Wechselkröte	Grasfrosch	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	
Rote Liste-Status mit Angabe	Rote Liste-Status mit Angabe	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V	
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3	
Einstufung Erhaltungszustand SH	Einstufung Erhaltungszustand SH	
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend	
<input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
<input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input type="checkbox"/> XX unbekannt	
Laubfrosch	Teichfrosch	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	
Rote Liste-Status mit Angabe	Rote Liste-Status mit Angabe	
<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. *	
<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. *	
Einstufung Erhaltungszustand SH	Einstufung Erhaltungszustand SH	

Rotbauchunke Bombina bombina, Kreuzkröte Bufo calamita, Wechselkröte Bufo viridis, Laubfrosch Hyla arborea, Knoblauchkröte Pelobates fuscus, Moorfrosch Rana arvalis, Kleiner Wasserfrosch Rana lessonae, Grasfrosch Rana temporaria, Teichfrosch Pelophylax „esculentus“, Erdkröte Bufo bufo, Kammolch Triturus cristatus	
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
Knoblauchkröte	Erdkröte
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art
Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. *	Rote Liste-Status mit Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. *
Einstufung Erhaltungszustand SH <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt	Einstufung Erhaltungszustand SH <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> XX unbekannt
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Potenzielle Fortpflanzungsstätten befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Eine Eignung als Tagesverstecke für Arten wie Knoblauch- oder Kreuzkröte ist auf Grund der lehmhaltigen Ackerböden, welche nach Niederschlagsereignissen kaum noch aufgegraben werden können, nicht wahrscheinlich, kann jedoch auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.	
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind daher vorgesehen:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vm 5 Bauzeitenregelung für Amphibien</li> <li>– Vm 6 Reptilien-/ Amphibienschutzzaun Zufahrt und Teilbereich 2</li> <li>– Vm 7 Amphibien- und reptilienschonende Baufeldvorbereitung</li> <li>– Vm 8 Ausstiegshilfe an offenen Gräben</li> </ul>	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	

<p>Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>, Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>, Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>, Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>, Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>, Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>, Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>, Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>, Teichfrosch <i>Pelophylax „esculentus“</i>, Erdkröte <i>Bufo bufo</i>, Kammolch <i>Triturus cristatus</i></p>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?  <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen  <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Potenzielle Fortpflanzungsstätten befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Eine Eignung als Tagesverstecke für Arten wie Knoblauch- oder Kreuzkröte ist auf Grund der lehmhaltigen Ackerböden, welche nach Niederschlagsereignissen kaum noch aufgegraben werden können, nicht wahrscheinlich, kann jedoch auch nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p> <p>Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind daher vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vm 5 Bauzeitenregelung für Amphibien</li> <li>- Vm 6 Reptilien-/ Amphibienschutzzaun Zufahrt und Teilbereich 2</li> <li>- Vm 7 Amphibien- und reptilienschonende Baufeldvorbereitung</li> <li>- Vm 8 Ausstiegshilfe an offenen Gräben</li> </ul> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.  <input type="checkbox"/> ja    <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

### 5.1.3 Reptilien

<p>Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i></p>
<p><b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie  <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art</p> <p>Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</p> <p>Rote Liste-Status mit Angabe  <input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. V  <input checked="" type="checkbox"/> RL SH, Kat. 3</p> <p>Einstufung Erhaltungszustand SH  <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend  <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig / unzureichend  <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht  <input type="checkbox"/> XX unbekannt</p>
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen    <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b></p> <p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  <input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind auf Grund der lehmhaltigen Böden, die nach Niederschlägen zu hart sind, um von den Zauneidechsenweibchen aufgegraben zu werden, nicht wahrscheinlich. Vollständig ausschließen lassen sich potenzielle Eidechsenlebensräume in den Randbereichen jedoch nicht.</p> <p>Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind deshalb vorgesehen:</p>

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vm 4 Bauzeitenregelung für Reptilien (Zauneidechse)</li> <li>- Vm 6 Reptilien-/ Amphibienschutzzaun Zufahrt und Teilbereich 2</li> <li>- Vm 7 Amphibien- und reptilienschonende Baufeldvorbereitung</li> <li>- Vm 8 Ausstiegshilfe an offenen Gräben</li> </ul>
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind auf Grund der lehmhaltigen Böden, die nach Niederschlägen zu hart sind, um von den Zauneidechsenweibchen aufgegraben zu werden, nicht wahrscheinlich. Vollständig ausschließen lassen sich potenzielle Eidechsenlebensräume in den Randbereichen jedoch nicht.  Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind deshalb vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vm 4 Bauzeitenregelung für Reptilien (Zauneidechse)</li> <li>- Vm 6 Reptilien-/ Amphibienschutzzaun Zufahrt und Teilbereich 2</li> <li>- Vm 7 Amphibien- und reptilienschonende Baufeldvorbereitung</li> <li>- Vm 8 Ausstiegshilfe an offenen Gräben</li> </ul>
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

### 5.2.1 Bodenbrüter

Rebhuhn <i>Perdix perdix</i> , Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i> , Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> , Wachtel <i>Coturnix coturnix</i> , Grauammer <i>Emberiza calandra</i> , Fasan <i>Phasianus colchicus</i> , Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Artikel 1 VSch-RL		
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art		
<u>Rebhuhn</u>	<u>Feldlerche</u>	<u>Grauammer</u>
RL D: Kat. 2	RL D: Kat. 3	RL D: Kat. V
RL BB: Kat. 1	RL BB: Kat. 3	RL BB: Kat. -
<u>Braunkehlchen</u>	<u>Wachtel</u>	<u>Fasan</u>
RL D: Kat. 2	RL D: Kat. V	RL D: Kat. -
RL BB: Kat. 2	RL BB: -	RL BB: Kat. -
		<u>Goldammer</u>
		RL D: Kat. -
		RL BB: Kat. -

Rebhuhn *Perdix perdix*, Braunkehlchen *Saxicola rubetra*, Feldlerche *Alauda arvensis*, Wachtel *Coturnix coturnix*, Grauammer *Emberiza calandra*, Fasan *Phasianus colchicus*, Goldammer *Emberiza citrinella*

#### Bestandsdarstellung

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell möglich

#### Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja  nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn die Baufeldvorbereitung in die Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01. März bis 01. September fällt. Es kann zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten und zur Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen.

Rebhuhn, Braunkehlchen, Wachtel, Grauammer, Fasan, Goldammer

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:

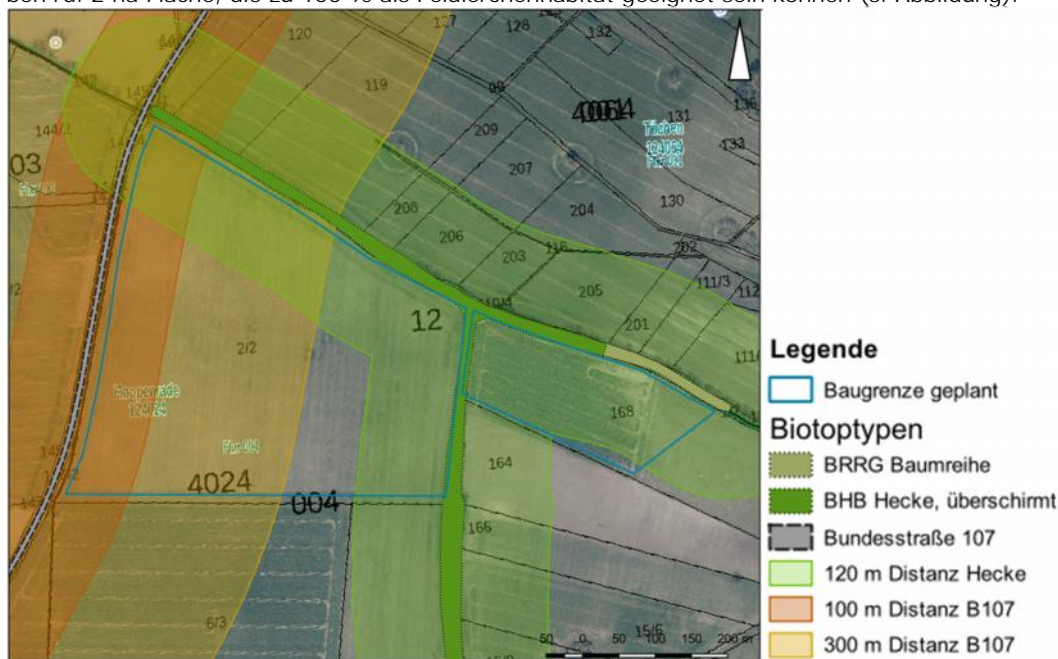
Vm 1 Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter

Vm 2 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld

#### Feldlerche

Die Art meidet Habitate mit einem Bewuchs von mehr als 60 cm und hält 60 bis 120 m Abstand von Vertikalstrukturen in der Landschaft wie z. B. Hecken oder Feldgehölze sowie Bauwerke. Zu beachten ist auch die angrenzende Bundesstraße 107. Gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung reduziert sich die Habitataignung für Feldlerchen in einer Distanz (von Straßen mit einem Verkehrsaufkommen bis 10.000 Kfz je 24 h) bis 100 m vom Fahrbahnrand um 20 % und bis 300 m vom Fahrbahnrand um 10 %.

Die Habitataignung der bestehenden Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereichs ist somit auf einem Flächenanteil von rd. 9 ha eingeschränkt, für einen Anteil von rd. 11 ha ist keine Besiedlung zu erwarten. Es verbleiben rd. 2 ha Fläche, die zu 100 % als Feldlerchenhabitat geeignet sein können (s. Abbildung).



Gemäß dem Bundesamt für Naturschutz „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ 2022 wird die Feldlerche in die Klasse 2 eingeordnet und weist einen mittleren Raumbedarf von 4 ha auf, was 2,5 Brutpaaren je 10 ha entspricht. Auf Grund der in Teilen eingeschränkten Habitataignung ergibt sich eine besiedelbare Fläche von 11 ha, sodass von einem Vorkommen von 3 Brutpaaren der Feldlerche ausgegangen wird.

Die Auslösung des Verbotstatbestands des § 44 (1) 1 BNatSchG kann somit bei der Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Es sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-

Rebhuhn <i>Perdix perdix</i> , Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i> , Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> , Wachtel <i>Coturnix coturnix</i> , Grauammer <i>Emberiza calandra</i> , Fasan <i>Phasianus colchicus</i> , Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>
Maßnahme) umzusetzen:  Vm 1 Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter Vm 2 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld CEF 1 – Lebensraumaufwertung Feldlerche
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 5.2.2 Gehölzbrüter

Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> , Rotmilan <i>Milvus milvus</i>
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus</b>
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Artikel 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<u>Mäusebussard</u> RL D: Kat. * RL BB: Kat. V  <u>Rotmilan</u> RL D: Kat. * RL BB: Kat. *
<b>Bestandsdarstellung</b>
Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</b>
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG  Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?  <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

Mäusebussard <i>Buteo buteo</i> , Rotmilan <i>Milvus milvus</i>
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen  Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten  <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen:  – Vm 1 Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter  Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:  Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt  Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

## 6 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

### 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

#### 6.1.1 Vm 1 Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter

Die Baufeldfreimachung, z. B. zur Errichtung von Fundamenten, zur Herstellung von Zuwegungen, Lager- oder Stellflächen, hat außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01. September und dem letzten Tag des Monats Februar zu erfolgen.

Wenn die Arbeiten in die Brutzeit der Greifvögel fallen, ist im Vorfeld der Arbeiten durch einen fachkundigen Biologen zu prüfen, ob Nistplätze von Greifvögeln vorhanden sind. Werden Greifvogelhorste festgestellt, so dürfen im Umkreis von 300 m (Effektdistanz Rotmilan) bzw. 200 m (Effektdistanz Mäusebussard) (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010) während der Brutzeit keine Bauarbeiten durchgeführt werden, um die Auslösung des Störungstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.

Die Gehölzschnittzeiten gem. § 39 (5) 2 BNatSchG zum Schutz von Gehölzbrütern sind einzuhalten: Das Abschneiden, auf den Stock setzen oder Beseitigen von Bäumen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten.

### 6.1.2 Vm 2 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld

Wenn die Arbeiten zur Baufeldfreimachung in die Brutzeit der Bodenbrüter fallen, ist frühzeitig durch geeignete Maßnahmen die Besiedlung der betreffenden Flächen zu verhindern, z. B. durch

- regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes während der Brutzeit und
- das Aufstellen von Pflöcken mit Flatterbändern (10 bis 14 Tage vor Baubeginn Kontrolle auf Anwesenheit von Bodenbrütern, Aufstellen von Pflöcken im Abstand von 15 m mit 1,20 m Höhe und 1,5 m langem Flatterband, Erhalt mindestens bis Ende der Erdarbeiten)

Es ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Werden durch die ökologische Baubegleitung weitere Beeinträchtigungen festgestellt, sind weitere Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

### 6.1.3 Vm 3 Bauzeitenregelung für Fledermäuse

Mit Ausnahme von Lichtraumprofilschnitten sind keine Eingriffe in Gehölze vorgesehen und eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren daher nicht wahrscheinlich. Auf Grund der Altersstruktur der Überhälter (Bäume mit meist >50 cm Stammdurchmesser) ist aber die Bauzeitenregelung für Fledermäuse zu beachten:

Wenn Lichtraumprofilschnitte an Bäumen notwendig sind, sind diese bei Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von <50 cm im Zeitraum zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar durchzuführen.

Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen mit einem Stammdurchmesser von >50 cm ist vor den Arbeiten durch einen fachkundigen Biologen zu prüfen, ob Quartiere vorhanden und besetzt sind. Werden Quartiere festgestellt, ist in Abstimmung mit der UNB eine CEF-Maßnahme durchzuführen (s. CEF 2).

### 6.1.4 Vm 4 Bauzeitenregelung für Reptilien (Zauneidechse)

Die Erd- und Bodenarbeiten sind im Bereich der potenziellen Reptilienlebensräume (Baumreihe Teilbereich 2, bestehende und geplante Zufahrt) in den Zeiträumen April bis Mitte/Ende Mai bzw. August bis Mitte/Ende September durchzuführen. Es sind Amphibien-/ Reptilienschutzzäune zu errichten (Vm 7).

### 6.1.5 Vm 5 Bauzeitenregelung für Amphibien

Für die Teilbereiche, die potenziell als Sommerlebensraum (Grünland, Baumreihe oder Hecke nördlich Teilbereich 1 und 2) oder potenziellen Überwinterungslebensraum (Hecke und Baumreihe nördlich des Teilbereichs 1 und 2) für Amphibien in Frage kommen, ist die Bauzeitenregelung zu berücksichtigen:

Im Zeitraum vom 01.11. bis 28.02. sind Gehölze außerhalb der Aktivitätsphase der Amphibien schonend und per Hand zu schneiden. Der Wurzelraum der Gehölze einschließlich eines mindestens 1 m breiten Schutzstreifens darf nicht mit

Fahrzeugen befahren werden. Es sind Amphibien-/ Reptilienschutzzaune zu errichten (Vm 7).

#### 6.1.6 Vm 6 Reptilien-/ Amphibienschutzzaun Zufahrt und Teilbereich 2

Vor dem Beginn der Aktivitätszeit (01.03. bis 31.10.) sind temporäre, mind. 30 cm hohe Schutzzaune um das Baufeld von Teilbereich 2 sowie um die Zufahrten zu installieren und bis zum Ende der Baumaßnahmen zu belassen. Der Zaun muss eine nach Außen geneigte Oberkante haben, welche das Auswandern aus der Fläche ermöglicht und das Einwandern neuer Individuen verhindert. Eine Mahd der angrenzenden Vegetation verhindert, dass Tiere den Zaun überklettern können.

Für eine Verbesserung der Auffindwahrscheinlichkeit sind künstliche Verstecke auszulegen. Vor Baubeginn sind das Baufeld und die Verstecke täglich auf Besatz zu kontrollieren. Werden mehrmals hintereinander keine Tiere mehr gefunden, ist davon auszugehen, dass das Baufeld frei oder nahezu frei von Amphibien ist.

Falls eine hohe Anzahl an Individuen im Baufeld auftritt, ist der Schutzzaun an der Innenseite mit flachen Ausstiegsrampen (Erde) auszustatten.

Fällt der Aufbau des Schutzzaunes in die Aktivitätszeit der Amphibien, so sind potenziell vorhandene Individuen aus dem Baufeld abzusammeln und in geeignete Bereiche im Umfeld umzusetzen.

Es ist eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Werden durch die ökologische Baubegleitung weitere Beeinträchtigungen festgestellt, sind weitere Maßnahmen mit der UNB abzustimmen.

#### 6.1.7 Vm 7 Amphibien- und reptilienschonende Baufeldvorbereitung

Die Baufeldvorbereitung ist amphibien- und reptilienschonend durchzuführen. Wenn eine Mahd der Vegetation notwendig ist, dann ist diese gestaffelt ab Anfang September mit schonenden Mahdmethoden durchzuführen (Balkenmäher, Schnitthöhe mind. 10 cm).

#### 6.1.8 Vm 8 Ausstiegshilfe an offenen Gräben

Offene Gräben mit einer Wandneigung  $>35^\circ$  sind mit flacheren Rampen auszustatten, über die hineingefallene Amphibien oder Reptilien selbstständig aus den Gräben klettern können.

#### 6.1.9 Vm 9 Kleinsäugerschutz

Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleinsäuger sind die Zäune während der Bauzeit und die spätere Umzäunung des Solarparks mit einer Bodenfreiheit von 20 cm zu setzen.

### 6.1.10 Vm 10 Insekten- und Fledermausschonende Beleuchtung

Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist § 41a BNatSchG zu berücksichtigen:

Gem. § 41a (1) BNatSchG sind neu zu errichtende Beleuchtungen so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen geschützt sind. Die nächtliche Beleuchtung für die Baustelle bzw. den Solarpark ist so zu wählen, dass der Insektenanflug so weit wie möglich reduziert wird. Zu verwenden sind dimmbare LEDs (3.000 bis 6.000 K) und Lampengehäuse, die nur einen geringen Lichtanteil in die Umgebung abstrahlen.

## 6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

### 6.2.1 CEF 1 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche

Für die CEF-Maßnahme wird eine Fläche von 0,5 ha je Revier angesetzt. Auf einer Fläche von 1,5 ha ist daher eine Ackerbrache auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen anzulegen.

Das Maßnahmenziel besteht in der Anlage einer Ackerbrache in der Gemarkung Hoppenrade, Flur 3, Flurstück 130.

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

Der Boden ist vor der Aussaat entsprechend vorzubereiten (Pflügen/ Fräsen, Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur), um die bestmöglichen Keimbedingungen für Lichtkeimer zu schaffen.

Auszusäen ist standortgerechtes, autochthones Saatgut (Regiosaatgut). Eine lückige Ansaat mit dem Erhalt von Rohbodenstellen ist anzustreben.

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngern sowie die mechanische Unkrautbekämpfung ist zu verzichten.

Die Fläche ist einmalig ab dem 15.08. mit Beräumung des Mähgutes zu mähen. Zu verwenden ist ein Balkenmäher, die Mahdhöhe muss mindestens 10 cm betragen. Auf besonders wüchsigen Standorten ist zur Aushagerung in den ersten drei Jahren ggf. eine zweite Mahd bis 01.03. vorzunehmen.

Danach erfolgt die Mahd bedarfsweise ab dem 15.08.. Dabei muss die Funktionsfähigkeit für die Feldlerche durch den lückigen Bewuchs erhalten bleiben, bspw. durch eine gestaffelte Mahd (Mindestbreite 20 m) alle 2 Jahre.

Alternativ kann die Pflege durch extensive Beweidung mit 0,3 – 1,4 Großvieheinheiten pro ha angepasst auf den Standort erfolgen, so dass Wechsel aus kurz- und langgrasigen Strukturen entsteht.

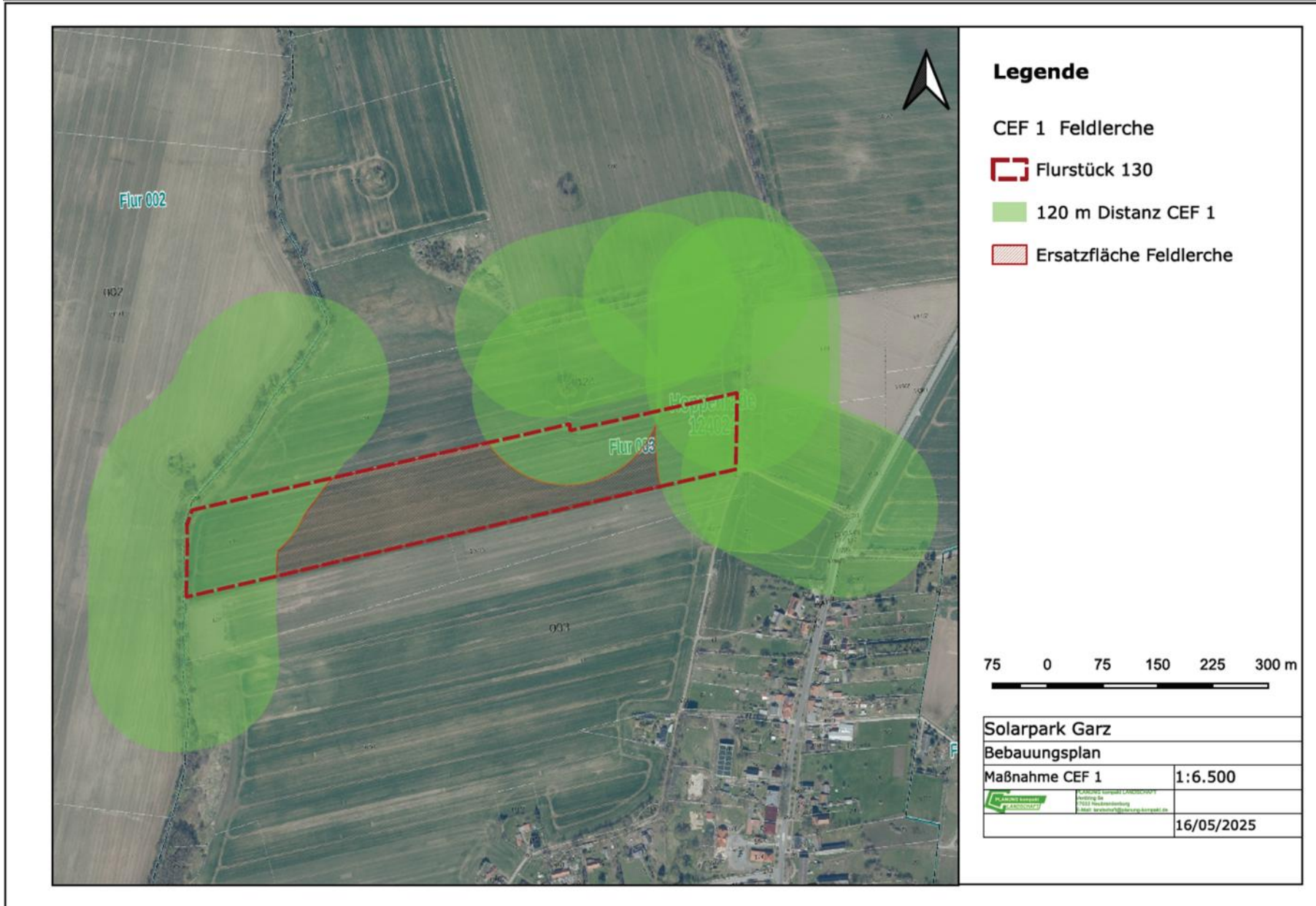


Abbildung 12 Maßnahme CEF 1, (Quelle: eigene Darstellung)

### 6.2.2 CEF 2 Ersatzquartiere für Fledermäuse

Werden vor der Umsetzung möglicher Schnittmaßnahmen an Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm Quartiere mit Fledermausbesatz durch einen erfahrenen Biologen festgestellt, sind Ersatzquartiere in der näheren Umgebung bereit zu stellen.

Die genaue Anzahl ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen, die Quartiere müssen vor Beginn der Baumaßnahmen funktionsfähig sein.

## 7 Ausnahmeprüfung

Gründe zur Prüfung einer Ausnahme werden aus dem bisherigen Planungsstand nicht ersichtlich.

## 8 Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Garz“ ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit strukturgebenden Hecken und einer Baumreihe.

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung und damit einhergehend wird von einem Worst-Case für die potenziell vorkommenden Tierarten ausgegangen.

Die Baufeldvorbereitung, die damit verbundenen Bodenarbeiten sowie die Montagearbeiten können das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG nach sich ziehen. Um dies zu vermeiden, sind die nachfolgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- Vm 1 Bauzeitenregelung für Boden- und Gehölzbrüter
- Vm 2 Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baufeld
- Vm 3 Bauzeitenregelung für Fledermäuse
- Vm 4 Bauzeitenregelung für Reptilien (Zauneidechse)
- Vm 5 Bauzeitenregelung für Amphibien
- Vm 6 Reptilien-/ Amphibienschutzzaun Zufahrt und Teilbereich 2
- Vm 7 Amphibien- und reptilienschonende Baufeldvorbereitung
- Vm 8 Ausstiegshilfe an offenen Gräben
- Vm 9 Kleinsäugerschutz
- Vm 10 Insekten- und Fledermausschonende Beleuchtung
  
- CEF 1 Lebensraumaufwertung für die Feldlerche
- CEF 2 Ersatzquartiere für Fledermäuse

## 9 Quellen

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009, in: Otis Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, 448 Seiten

BAUM, R. (2007): Beobachtungen zu den Nahrungshabitaten der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) im westlichen Ostfriesland, Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens – 60: 37-42, URL: [https://www.zobodat.at/pdf/Beitr-Natkde-Niedersachsens\\_60\\_0037-0042.pdf](https://www.zobodat.at/pdf/Beitr-Natkde-Niedersachsens_60_0037-0042.pdf), abgerufen am: 04.03.2025

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region, URL: [https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat\\_bericht\\_arten\\_ehz\\_gesamttrend\\_kon\\_20190830.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/nat_bericht_arten_ehz_gesamttrend_kon_20190830.pdf), abgerufen am: 04.04.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH-Bericht 2019, URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019#anchor-2840>, abgerufen am: 03.04.2023

Bundesamt für Naturschutz (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, URL: [https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV\\_170\\_2\\_1\\_RL\\_Saeugetiere\\_2020\\_20210421-0804.pdf](https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_2_1_RL_Saeugetiere_2020_20210421-0804.pdf), abgerufen am: 04.04.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, URL: [https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV\\_170\\_3\\_1\\_RL\\_Reptilien\\_2020\\_20210317-1609.pdf](https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_3_1_RL_Reptilien_2020_20210317-1609.pdf), abgerufen am: 06.04.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands, URL: [https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV\\_170\\_4\\_1\\_RL\\_Amphibien\\_2020\\_20210420-1552.pdf](https://www.rote-liste-zentrum.de/files/NaBiV_170_4_1_RL_Amphibien_2020_20210420-1552.pdf), abgerufen am: 06.04.2023

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, URL: [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile), abgerufen am: 05.05.2025

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & BEZZEL, E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas

LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (2023/2025): Boden Grundkarten, URL: <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten&views=Ebenen--https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>, abgerufen am: 20.03.2023/04.02.2025

LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, URL: <https://ifu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/auszug-rl-brutvoegel-2019.pdf>, abgerufen am: 03.04.2023

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg,

MÜLLER, S. & GIERACH, K.-L. (o.J.): Die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) – ein seltener Brutvogel in Brandenburg, in: Nationalpark-Jahrbuch Unteres Odertal (6), 36-39, URL: <https://www.nationalpark-unteres-odertal.de/wp-content/uploads/literature/Die-Wiesenweihe-Circus-pygargus-ein-seltener-Brutvogel-in-Brandenburg.pdf>, abgerufen am: 04.03.2025

OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche? – Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT PRIGNITZ-OBERHAVEL (2018): Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" Anlage zur Satzung, URL: [https://www.prignitz-oberhavel.de/fileadmin/dateien/dokumente/regionalversammlung/2018/01\\_2018/7022\\_Text.pdf](https://www.prignitz-oberhavel.de/fileadmin/dateien/dokumente/regionalversammlung/2018/01_2018/7022_Text.pdf), abgerufen am: 29.03.2023

Rote Liste gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg.: Ministerium Für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (1992)

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Beiträge zu Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Heft 2, 3/2008, URL: [https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L\\_\\_2-3\\_2008.pdf](https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L__2-3_2008.pdf), abgerufen am: 06.02.2025

TOPFER, S. & STUBBE, M. (2001): Territory density of the skylark (*Alauda arvensis*) in relation to field vegetation in central germany, Journal für Ornithologie 2001, 142, S. 184-194, URL: [https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L\\_beil\\_4\\_2004.3991701.pdf](https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Heft%20N%26L_beil_4_2004.3991701.pdf), abgerufen am: 06.04.2023